

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Großräschen einschließlich der Friedhöfe der Ortsteile Allmosen, Barzig, Freienhufen, Saalhausen und Woschkow, (Friedhofsgebührensatzung)

---

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) und § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Großräschen vom 23.02.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

---

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Großräschen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen des Sachgebietes Straßen/ Grünanlagen/Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der gesetzlichen Kosten verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen,
- c) ein Bestattungsunternehmen, welches die Pflichten des Auftraggebers übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben. Fälligkeitstermin für die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der 31. März eines jeden Jahres.

(4) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4**

## **Gebührensätze**

Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Mit der Einschränkung der Gebührenart „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ tritt diese Satzung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Pkt. 3.1 tritt rückwirkend ab 01.01.2005 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

- der Stadt Großräschen vom 14.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.1994
- der Gemeinde Freienhufen (jetzt Ortsteil) vom 07.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.1994
- der Gemeinde Woschkow (jetzt Ortsteil) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 15.12.1998
- der Gemeinde Saalhausen (jetzt Ortsteil) vom 22.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.52 a vom 27.12.1999
- der Gemeinde Barzig (jetzt Ortsteil) vom 18.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 59 vom 26.10.2000
- der Gemeinde Allmosen (jetzt Ortsteil) vom 01.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.1998

außer Kraft.

Anlage  
Verzeichnis der Gebührensätze